



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN - BEIZEN

Als erfahrene Spezialisten sind wir stets bestrebt,
Ihnen eine optimale Oberflächenqualität zu liefern. Da dies jedoch
von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist, bitten wir Sie,
die folgende Hinweise zu beachten.

§ 1. WERKSTOFF

Die Anfragezeichnungen, Aufträge bzw. Lieferscheine müssen die genaue Werkstoffbezeichnung enthalten, um Fehlbehandlungen auszuschließen. Besonders wichtig ist dies bei Werkstoffkombinationen, bei geglühten Teilen oder geschmiedeten Komponenten aus Vollmaterial (z. B. 1.4305). Bei Schwarz-Weiß-Verbindungen sollte der Normalstahl vor dem Beizen mit einer Grundierung, am besten aus Epoxidharz, geschützt werden. Trotzdem lassen sich partielle Ablösungen nicht immer vermeiden. Bei unstabilierten Edelstählen (z. B. 1.4301) können durch falsche Wärmebehandlung (auch beim Schweißen) Carbidausscheidungen entstehen, die beim Beizen infolge interkristalliner Korrosion u. U. zur Zerstörung des Werkstücks führen. Da wir solche Fehler vor der Behandlung nicht erkennen können, übernehmen wir für daraus resultierende Schäden keine Gewähr.

§ 2. VORBEHANDLUNG

Unsere Beizbäder enthalten hochwirksame Tenside, die eine Entfettung vor dem Beizen normalerweise erübrigen. Bei sehr stark verunreinigten Teilen (starke Fettschichten, Folienreste, Sand) kann bei Bedarf eine Vorreinigung gegen besondere Berechnung durchgeführt werden.

§ 3. BAUSTELLEN

Beizarbeiten auf Baustellen können nur ab einer Mindesttemperatur von 7 °C ausgeführt werden; bei höherlegiertem Material (Hastelloy, 1.4462, 1.4539) sollten 15 °C nicht unterschritten werden.

§ 4. HOHLRÄUME

Hohlräume (z. B. an Geländern, Behälterfüßen etc.), die nicht absolut dicht verschweißt sind, müssen mit Spülbohrungen versehen werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, übernehmen wir für Folgeschäden keine Haftung.

§ 5. SPALTE

Haben Teile konstruktionsbedingt Spalten oder auch werkstoffbedingt Poren oder Lunker, können Spülprobleme entstehen. Auf Wunsch können Spalten mit Silikon bedeckt werden. Ist dies nicht der Fall, kann es in einem solchen Fall zur Fleckenbildung kommen. Diese Fleckenbildung ist nur im trockenen Zustand der Werkstücke erkennbar und wir können keine Gewähr hierfür übernehmen.

§ 6. EINSCHLÜSSE

Schlackenreste und andere nicht säurelöslichen Einschlüsse in der Schweißnaht (z. B. Carbonitride) werden durch das Beizen nicht entfernt. Sie können, ebenso wie tiefsitzende Fremdeinschlüsse, nur durch Schleifen beseitigt werden. Die Schleifstellen müssen anschließend nachgebeizt werden (nicht im Preis enthalten).

§ 7. HAFTUNG

Soweit eine Haftung von KSO in Frage kommt, kann nur Geldersatz verlangt werden. Bei Lohnbeizarbeiten beruht das Angebot der KSO auf einer Haftung von maximal 20.000,- € pro einzeltem Werkstück inklusive aller Folgekosten für den Fall, dass das Werkstück in den Räumlichkeiten der KSO beschädigt oder zerstört wird. Liegt der Versicherungswert des Werkstückes höher als 20.000,- €, so ist der Kunde zu Kalkulationszwecken verpflichtet, den höheren Versicherungswert anzugeben. Unterbleibt diese Angabe, so wird die insgesamt in Betracht kommende Haftung einschließlich Folgeschäden auf 20.000,- € begrenzt. Gleiches gilt, wenn der Kunde trotz Kenntnis und Angabe eines höheren Versicherungswertes an dem Angebot von KSO festhält.

§ 8. GEWÄHRLEISTUNG I ABNAHME

Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig bearbeitete Werkstück abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werkstück nicht innerhalb einer ihm von KSO bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Kommt der Besteller in Verzug der Abnahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist KSO nicht verantwortlich. Versendet KSO auf Verlangen des Bestellers das Werkstück nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald KSO das Werkstück dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

§ 9. TERMINZUSAGEN

Terminzusagen erfolgen nach Erfahrungswerten der Beizezeit und sind daher unverbindlich, wenn diese Beizezeit länger als eingeschätzt dauert.

§ 10. SONSTIGES

Lieferung, Leistung und Angebote von KSO erfolgen ausschließlich auf Grundlagen dieser Geschäftsbedingung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers oder Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von KSO schriftlich bestätigt werden. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bezüglich der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen sollen dann die gesetzlichen Vorschriften gelten. KSO ist nicht verpflichtet, Reklamationen anzuerkennen, die durch Nichtbeachtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen

§ 11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist Wilnsdorf, Gerichtsstand ist Siegen.
Ausgabe Oktober 2015